

Stellungnahme des BGT zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz

Die niedersächsische Landesregierung beabsichtigt, dienstunfähige bzw. begrenzt dienstfähige Beamte in einer Landesbetreuungsbehörde als Behördenbetreuer einzusetzen.

Der BGT verurteilt dieses Vorhaben aufs schärfste. Auch wenn nichts dagegen einzuwenden ist, dass Beamte sich in ihrem Ruhestand ehrenamtlich als Betreuer engagieren, so vermittelt doch der Einsatz von dienstunfähigen Beamten als Behördenbetreuer ein Bild in der Öffentlichkeit, das der Bedeutung und der Schwierigkeit von Betreuung nicht gerecht wird. Die hohen persönlichen und fachlichen Anforderungen an Betreuer werden diskreditiert. Es bestehen zudem erhebliche Zweifel, ob Mitarbeiter, die aufgrund einer Erkrankung ihren Dienst nicht mehr verrichten können, gleichwohl in der Lage sein sollen, andere Menschen umfassend rechtlich zu vertreten.

Für Menschen mit Behinderungen, die ohnehin in schwierigen Lebenslagen sind, bedeutet dieses Vorhaben einen Schlag ins Gesicht.

Es steht zu hoffen, dass Gerichte und Betreuungsbehörden bei der allein ihnen zustehenden Auswahlentscheidung nur Menschen zu Betreuern bestellen, die für dieses verantwortungsvolle Amt qualifiziert sind und es aus freiem Willen übernehmen.

Hannover, den 09.09.2011